

Satzung der Hans Otto Huesmann Stiftung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung der Hans Otto Huesmann Stiftung erlassen:

Präambel

Mit notarieller Verfügung vom 30.06.2000 (Notar Helge Harmsen, Heide zur Nummer 162 der Urkundenrolle 2000 (5-109/2000)) hat Herr Hans Otto Friedrich Wilhelm Huesmann verfügt, dass nach seinem Tode seine 28 ha Ländereien als sein Grundvermögen an die Stadt Meldorf zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung mit dem Namen „Hans Otto Huesmann Stiftung“ übertragen werden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hans Otto Huesmann Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung der Stadt Meldorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Aus den Erträgen des Stiftungsgrundvermögens soll in erster Linie die Huesmann-Grabstätte auf dem Meldorfer Friedhof für alle Zeiten unterhalten und ordentlich gepflegt werden, nach dem Ablauf soll die Grabstätte neu angekauft werden.
- (2) Die dann verbleibenden Erträge aus dem Stiftungsvermögen sollen ausschließlich an hilfsbedürftige Bürger der Stadt Meldorf fließen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es, bedürftige Menschen in Meldorf durch Geld- und Sachleistungen zu unterstützen, um Ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soweit öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche nicht vorliegen oder vom Umfang her nicht ausreichen, eine sachgerechte Hilfe zu leisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen und testamentarisch verfügbaren Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsgrundvermögen (Stiftungsstock) besteht aus folgenden Grundstücken:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Gemarkung	Fläche
1	5	116	Epenwörden	40.485 m ²
2	5	51	Epenwörden	18.985 m ²
3	5	117	Epenwörden	47.999 m ²
4	5	54	Epenwörden	18.201 m ²
5	5	55	Epenwörden	47.935 m ²
6	5	66	Epenwörden	13.219 m ²
7	5	68	Epenwörden	21.004 m ²
8	5	69	Epenwörden	41.753 m ²
9	5	6	Epenwörden	34.066 m ²

(2) Neben dem Stiftungsstock ist Barvermögen in Höhe von 85.423,80€ (Stand 31.12.2022) vorhanden.

(3) Der Stiftungsstock ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsgrundvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit im Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der/die Bürgermeister/in der Stadt Meldorf als Vorsitzende/r, der/die Bürgervorsteher/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r und, der/die Vorsitzende/r Ausschusses für Generationen und Soziales als Beisitzer/in bzw. im Verhinderungsfall die jeweilige gesetzliche Vertretung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Abschnitt 1 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2-Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Meldorf.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom Vermögen der Stadt Meldorf verwaltet. Der Stiftungsvorstand vergibt die Stiftungsmittel, das Amt Mitteldithmarschen wickelt die Fördermaßnahmen verwaltungstechnisch ab.
- (2) Das Amt Mitteldithmarschen legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsvorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Stiftung hat für die Verwaltungsleistungen, die vom Amt festgesetzten Verwaltungskostenbeiträge zu leisten. Diese werden unterjährig vom Amt erhoben und sind sodann fällig.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Meldorf und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Stadt Meldorf auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach

- Vorberatung durch den zuständigen städtischen Ausschuss einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen Unterstützung einzelner Personen zu liegen.
 - (3) Die Stadt Meldorf kann auf begründeten Vorschlag des Stiftungsvorstandes und Vorberatung durch den zuständigen städtischen Ausschuss die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
 - (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und werden erst nach Erteilung deren Genehmigung rechtswirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Meldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Aufhebung der bisherigen Satzung und Übergangsvorschriften

Die Satzung vom 10.08.2009 wird hiermit aufgehoben.

Laufende Fördermaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen Bewilligung bzw. noch bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abzuwickeln.

Meldorf, den 11. Januar 2024

gez. Uta Bielfeldt
- Bürgermeisterin –